

Information zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in technischen Prozessabläufen

RENplus 2014-2020

Mit dem Förderprogramm RENplus 2014-2020 unterstützt Sie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie über die ILB über den Fördertatbestand 2.1.a bei der Investition in Energieeffizienzmaßnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen.

1 Verbesserung der Energieeffizienz in technischen Prozessabläufen

Fördervoraussetzungen:

- Die Maßnahme führt zu einer Reduzierung des Endenergieverbrauchs in Höhe von mindestens 15 % im Vergleich zum Ist-Zustand. Der Strom- und/oder Wärmeverbrauch wird durch die Energieeffizienzmaßnahme reduziert.
- Der Begriff Endenergieverbrauch ist wie folgt definiert: Endenergieverbrauchs, d. h. „die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, die Haushalte, den Dienstleistungssektor und die Landwirtschaft gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind Lieferungen an den Energieumwandlungssektor sowie an die Energiewirtschaft selbst“ (siehe Art. 2 Nr. 3 Richtlinie 2012/27/EU).
- Die angewandten Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Energiebedarfs im Soll- und im Ist-Zustand müssen fachlich geeignet sein, haben dem Stand der Technik zu genügen und sind plausibel, transparent und nachvollziehbar darzulegen. Die Berechnung des Energiebedarfs im Soll- und Ist-Zustand hat unter gleichen Rahmenbedingungen (z. B. Produktionsmenge) zu erfolgen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen zur

- Erstanschaffung von technischen Anlagen.
- Kapazitätserweiterung von technischen Anlagen.

2 Amortisationszeit

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens 3 Jahre beträgt. D. h. der Ausgabenanteil, der von Ihnen zu finanzieren ist (Eigenanteil), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung der Maßnahme ergeben, erst nach 3 Jahren.

3 Auftragsvergaben und Beschaffungen

Antragsteller/Zuwendungsempfänger, die KEINE Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind (sog. private Auftraggeber), sind zur Anforderung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder zur Einholung von Preisvergleichen verpflichtet, wenn die Zuwendung > 50 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt und der Beschaffungswert 2.500 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt (siehe insbesondere Merkblatt [„Beschaffungen nach Nummer 3.2.a der ANBest-EU“](#)). Es gelten bestimmte Dokumentationspflichten. Das wirtschaftlichste Angebot oder der wirtschaftlichste Preisvergleich ist dem Förderantrag beizufügen. Weitere Unterlagen für die Antragstellung sind der ILB auf Anforderung vorzulegen.

Für Auftragswerte von mehr als 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und einem Zuwendungsanteil von mehr als 50 % ist über die Absicht, einen Auftrag zu vergeben, auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg (<http://vergabe.brandenburg.de>) zu informieren.

Auch für Maßnahmen mit einem Fördersatz von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist der wirtschaftliche und sparsame Mitteleinsatz durch Einholung von drei Vergleichsangeboten bzw. mittels dokumentierten Preisvergleichs zu beachten. Das

wirtschaftlichste Angebot oder der wirtschaftlichste Preisvergleich ist dem Förderantrag beizufügen. Weitere Unterlagen für die Antragstellung sind der ILB auf Anforderung vorzulegen. Antragsteller/Zuwendungsempfänger, die Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB sind, haben die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden (siehe Merkblatt „[Vergabebestimmungen - Kofinanzierung mit EU-Mitteln](#)“). Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist auf Anforderung die Einhaltung der VV zu § 55 LHO bzw. die Dokumentation nachzuweisen.

4 Maßnahmenbeginn

Der Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Als Maßnahmenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. die Maßnahme ist noch nicht unumkehrbar).

5 Vorschriften zur Kommunikation und Information

Das Förderprogramm RENplus 2014-2020 nutzt die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die EFRE Vorschriften zur Information und Kommunikation sind zu beachten und einzuhalten. Folgende Auflagen werden standardmäßig im Falle einer Förderung beauftragt:

- Anbringen von Hinweisen auf den EFRE und die EU auf dem Bauschild bzw. Anbringen eines A3-Plakats, welches als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird,
- Darstellung der Fördermaßnahme auf der Internetseite (soweit das antragstellende Unternehmen eine eigene Internetseite hat),
- Hinweis auf den EFRE und die EU bei jeder zusätzlichen Kommunikationsmaßnahme, welche die Fördermaßnahme betrifft

6 Bundesvorrang

Bundesförderprogramme, die eine Kumulation mit Landesmitteln ermöglichen, sind grundsätzlich vorrangig zu nutzen. In Frage kommende Fördermöglichkeiten sind vom Antragsteller vor Antragstellung bzw. vor Maßnahmenbeginn zu prüfen und der ILB mit Antragstellung mitzuteilen.

7 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung kann als "De-minimis"-Beihilfe bis max. 80 % oder als Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Art. 38 AGVO) bis zu 55 % für kleine Unternehmen bzw. 45 % für mittlere Unternehmen bzw. 35 % für große Unternehmen beantragt werden. Zur Einhaltung der Mindestamortisationszeit kann der Fördersatz entsprechend reduziert werden.

Bemessungsgrundlage für den relevanten Fördersatz stellen die zuwendungsfähigen Ausgaben und im Falle einer AGVO-Beihilfe die Investitionsmehrausgaben dar.

Beihilfefähige Investitionsausgaben gemäß AGVO

Soweit die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz direkt aus den Gesamtinvestitionsausgaben als getrennte Investition ermittelt werden können (Artikel 38 Abs. 3a AGVO), sind diese umweltschutzbezogenen Ausgaben die beihilfefähigen Investitionsmehrausgaben. Dies ist dann gegeben, wenn ein Energieeffizienzvorhaben ausschließlich auf die Steigerung der Energieeffizienz ausgerichtet ist (ohne jeglichen anderen Investitionszweck).

In allen anderen Fällen werden die beihilfefähigen Ausgaben anhand eines Kostenvergleichs zwischen einer umweltfreundlichen und einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können und die dem Stand der Technik entspricht, ermittelt (Artikel 38 Abs. 3b AGVO). Die Referenzinvestition muss einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang aufweisen und wird seitens des Gutachters plausibilisiert.

8 Ausgaben für Planungsleistungen

Planungsleistungen sind bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben förderfähig. Dazu zählen auch Planungsleistungen vor Antragstellung.

9 Einreichung von Anträgen

Die Antragstellung erfolgt online über das [ILB-Kundenportal](#). Sämtliche Unterlagen zum Antrag können im Kundenportal im sogenannten Dokumenten-Set hochgeladen werden.

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Antragsunterlagen bei:

- Beschreibung des Ist-Zustands des zu optimierenden technischen Prozesses,
- Beschreibung des Soll-Zustands nach Umsetzung der Optimierungsmaßnahme,
- Nachweis des Endenergieverbrauchs im Ist-Zustand und Berechnung des Endenergieverbrauchs im Soll-Zustand,
- Unterlagen zum Nachweis der Angaben wie z. B. Messprotokolle, technische Datenblätter, Herstellererklärungen,
- ggf. Unterlagen zur Veranschaulichung der Maßnahme wie z. B. technische Zeichnungen, Schemata,
- Bei Förderung gemäß Artikel 38 Abs.3b AGVO: Angaben und Angebot zur Referenzinvestition (Bestimmung der Investitionsmehrkosten).

Soweit der Antrag vollständig ist, werden die Antragsunterlagen zur fachlich-technischen Prüfung an einen externen Gutachter übergeben. Im Anschluss an die fachlich-technische Prüfung entscheidet die ILB unter Berücksichtigung des fachlich-technischen Prüfergebnis über Ihren Förderantrag.

Durch die Einreichung vollständiger Antragsunterlagen tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.